

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 26

Berlin, den 29. September 2016

03227

Inhalt

20.9.2016	Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und weiterer Vorschriften	762
	2127-5; 2127-5-2; 97-11; 2013-1-19	
30.8.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-9a im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	770
12.9.2016	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsseemoor Köpenick“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin	771
14.9.2016	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (APwissDBibIDV)	775
	2030-2-78; 2030-2-42; 2030-2-40	
14.9.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-14 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	777
	221-1-1	
15.9.2016	Achte Verordnung zur Änderung der Nachwuchsförderungsverordnung	778
	221-1-1	
19.9.2016	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	780
	221-19-3	

Gesetz

zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 20. September 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Nummer 33 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 5 werden ein Komma und das Wort „Beteiligung“ angefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 5a Ärztliche Leitung Rettungsdienst
§ 5b Aufgaben und Befugnisse der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, Qualitätssicherung“
- c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Notrufannahme, Einsatzlenkung, interdisziplinärer Versorgungsnachweis“
- d) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Eingriffsrechte, Inanspruchnahme“
- e) Die bisherige Angabe zu § 8a wird die Angabe zu § 8b.
- f) Die Angabe zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6

Übergangs-, Ausnahme- und Schlussvorschriften“

- g) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Einschränkung von Grundrechten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen“
 - h) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Verwaltungsvorschriften“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ ein Komma und die Wörter „den Notfalltransport“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die medizinische Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten am Veranstaltungsort (Sanitätsdienst) gehört nicht zum Rettungsdienst. Der Sanitätsdienst ist durch die jeweilige Veranstalterin beziehungsweise den jeweiligen Veranstalter sicherzustellen und auf Anforderung mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen. Die Berliner Feuerwehr kann Auflagen zur Durchführung des Sanitätsdienstes erteilen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „unter Verantwortung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Durchführung des Rettungsdienstes gehören auch Organisation und Ausführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabe der Notfallrettung ist es, das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern oder sie im Einzelfall auch nur zu versorgen.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „Notfallpatientinnen und“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Notfallrettung gehört auch die medizinisch keinen Aufschub duldende Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten aus einer Gesundheitseinrichtung in eine andere Gesundheitseinrichtung, die über die Möglichkeit einer besseren medizinischen Versorgung verfügt, wenn die Beförderung zur Abwehr einer Lebensgefahr oder zur Abwendung von schweren unmittelbar drohenden gesundheitlichen Schäden unter fachgerechter ärztlicher Betreuung einschließlich der Erhaltung und Überwachung der lebenswichtigen Körperfunktionen erfolgt (Notverlegung).“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Aufgabe des Notfalltransportes ist es, Patientinnen und Patienten, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, aber bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht in kurzer Zeit notfallmedizinische Hilfe erhalten oder bei denen die Notwendigkeit einer präklinischen Versorgung nicht ausgeschlossen werden kann (sonstige Notfallpatientinnen und -patienten), unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern oder sie im Einzelfall auch nur zu versorgen.“

d) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „Notfallpatientinnen oder“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Notfallrettung sowie der Notfalltransport werden organisatorisch von dem Krankentransport getrennt wahrgenommen. Die Notfallrettung und der Notfalltransport haben Vorrang vor dem Krankentransport.“

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bezeichnungen „integrierte Leitstelle“, „Rettungsdienst“, „Notfallrettung“, „Krankentransport“, „Rettungswagen“, „Krankentransportwagen“, „Notarztwagen“, „Notarzteinsetzfahrzeug“, „Rettungstransporthubschrauber“, „Intensivtransporthubschrauber“, „Rettungswagen-Intensiv“, „Sonder-Rettungswagen“, „Infektionstransportfahrzeug“, „Notärztin“, „Notarzt“, „Leitende Notärztin“ und

„Leitender Notarzt“ dürfen nur durch die Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 und 2 im Zusammenhang mit den von ihnen berechtigterweise ausgeübten Tätigkeiten, die Bezeichnungen „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“, „Ärztliche Leiterin Rettungsdienst“ und „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ dürfen nur von der Berliner Feuerwehr verwendet werden. Ausnahmen kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung zulassen. Soweit der Gebrauch der nach Satz 1 genannten Bezeichnungen untersagt ist, gilt dies auch für zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ die Wörter „oder Notfall-“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er ist Unternehmer“ ersetzt durch die Wörter „Sie oder er ist Unternehmerin oder Unternehmer“.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Unternehmerin oder der“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ ein Komma und das Wort „Notfall-“ und in Nummer 1 nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „oder als an der Notfallrettung Beteiligte nach § 5 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Wörter „der Patientin oder“ eingefügt und in Nummer 5 die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ sowie die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Wörter „der Patient seinen“ durch die Wörter „die Patientin oder der Patient einen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Unterrichtung“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die vom Rettungsdienst angefahrenen Krankenhäuser geben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5b Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und übermitteln die im Krankenhaus zur Weiterbehandlung von Patientinnen und Patienten, die der Rettungsdienst übergeben hat, erhobenen Patientendaten, soweit diese zum Zweck der Qualitätssicherung oder in Bezug auf medizinisch wissenschaftliche Fragestellungen der Notfallrettung erforderlich sind. Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst stellt der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung die für die Krankenhausversorgung relevanten Daten aus dem Bereich des Rettungsdienstes zur Verfügung.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119)“ ersetzt durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgabenträger“ ein Komma und das Wort „Beteiligung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Notfallrettung und der Notfalltransport werden von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen. Ergänzend können Hilfsorganisationen, wie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst mit einer Aufgabenwahrnehmung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen

werden. Weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen können auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung an der Durchführung der Notfallrettung und des Notfalltransportes im Auftrag der Berliner Feuerwehr beteiligt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. In Ausnahmefällen können auch andere geeignete private Einrichtungen mit Aufgaben der Notfallrettung oder des Notfalltransportes beliehen werden, sofern dafür ein öffentliches Interesse und ein Bedarf bestehen. Die Aufgabenübertragungen nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgen durch die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung. Der Beliehungsakt oder eine Vereinbarung nach Satz 3 enthält insbesondere Regelungen

- a) zu dem Umfang der Aufgabenübertragung,
 - b) zur Haftung,
 - c) zur Qualitätssicherung einschließlich der Bindung an die Qualitätsmaßstäbe nach § 5b Absatz 2,
 - d) zu Folgen der Nichteinhaltung der Qualitätsmaßstäbe und
 - e) zur Finanzierung.“
- c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

7. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

(1) Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung und der Notfalltransport werden in medizinischen Fragen und Angelegenheiten der Qualitätssicherung und -verbesserung in hauptamtlicher Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr von einer Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst beziehungsweise einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (Ärztliche Leitung Rettungsdienst) geleitet und überwacht.

(2) Zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst kann im Einvernehmen mit der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung nur bestellt werden, wer

1. die Qualifikation zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt besitzt,
2. erfolgreich an einer Fortbildung zur Ärztlichen Leiterin beziehungsweise zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst teilgenommen hat,
3. im Rahmen dienstlicher Vertretbarkeit am Notarztendienst teilnimmt.

(3) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden und im Einsatz gegenüber dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse nach der Notarztdienstverordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3) bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Ärztliche Leitung Rettungsdienst sowie die anderen im Rettungsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie die nichtärztlichen Führungskräfte des Rettungsdienstes kooperativ zusammen.

§ 5b

Aufgaben und Befugnisse der
Ärztlichen Leitung Rettungsdienst,
Qualitätssicherung

(1) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist für das medizinische Qualitätsmanagement und die fachliche Gesamtkonzeption der präklinischen Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich. Sie legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant, sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden, um notfallmedizinische Standards und Schutzziele einzuhalten.

(2) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Mitwirkung bei der Erstellung von rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen und die Koordination der am Rettungsdienst beteiligten Organisationen,
 2. Überwachung der Patientensicherheit von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch ärztliches und nichtärztliches Personal,
 3. Festlegung von medizinischen Behandlungsstandards für bestimmte notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen sowie die daraus resultierende Delegation heilkundlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Notfallsanitätärgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
 4. Festlegung der medizinisch-organisatorischen Versorgungsstandards und der pharmakologisch sowie medizinisch-technischen Ausrüstung und Ausstattung für alle Rettungsmittel der Notfallrettung, um eine möglichst einheitliche Ausstattung und Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge zu erzielen,
 5. Festlegung und Überwachung der Anforderungen an die Aus- und Fortbildung des in der Notfallrettung eingesetzten Personals (Richtlinienkompetenz),
 6. Festlegung von Prozessen für die Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen und die Disposition von Rettungsmitteln durch die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr,
 7. Festlegung medizinisch taktischer Konzepte für die Bewältigung von besonderen Schadenslagen,
 8. Festlegung der Dokumentationsinstrumente für den Rettungsdienst,
 9. Mitwirkung bei medizinisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekten.“
8. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „in Vereinbarungen“ gestrichen und nach dem Wort „Trägern“ die Wörter „gegebenenfalls in Vereinbarungen“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „Notfallpatientinnen und“ sowie in Satz 1 nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „oder bei der Berliner Feuerwehr“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „private Einrichtungen“ die Wörter „oder weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen“ eingefügt, die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt, die Wörter „Notärzten und Notärztinnen“ werden durch die Wörter „Notärztinnen und Notärzten“ ersetzt und nach dem Wort „übertragen“ werden die Wörter „oder die danach an der Notfallrettung beteiligt“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „akut“ gestrichen und nach dem Wort „Feuerwehr“ die Wörter „eine Leitende Notärztin oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Notrufannahme, Einsatzlenkung,
interdisziplinärer Versorgungsnachweis“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Notrufe, die unter der Notrufnummer 112 eingehen, werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr

regelmäßig unter Verwendung einer standardisierten Notrufabfrage beantwortet. Die standardisierte Notrufabfrage beinhaltet die telefonische Anleitung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die integrierte Leitstelle entsendet das auf der Grundlage der standardisierten Notrufabfrage ermittelte und für den Einsatz geeignete Einsatzmittelaufgebot. Die Einsätze der Notfallrettung und des Notfalltransportes werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr gelenkt. Der Standort der Fahrzeuge wird über ein Ortungssystem der integrierten Leitstelle erfasst und grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel zum Einsatz gebracht. Zur fachlichen Begleitung der Einsatzlenkung und Unterstützung der Einsätze vor Ort soll eine Notärztin oder ein Notarzt in der Leitstelle ständig anwesend sein. Für die Durchführung der Aufgaben bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Absatz 1 Satz 3) hat die Berliner Feuerwehr Maßnahmen zur Koordinierung zu planen und vorzubereiten.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung kann die Berliner Feuerwehr zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung Kooperationen zwischen der integrierten Leitstelle und anderen Leitstellen beziehungsweise Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingehen. Hat die strukturierte Notrufabfrage zum Ergebnis, dass es sich nicht um einen Notfall gemäß § 2 Absatz 2 oder Absatz 2a handelt, die Hilfesuchende beziehungsweise der Hilfesuchende aber dennoch einer medizinischen Versorgung bedarf, soll die integrierte Leitstelle den Einsatz an eine andere geeignete Einrichtung abgeben. Dies ist insbesondere der ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung und Aufgabenträger nach § 5 Absatz 2 Satz 1. Die Einrichtungen nach Satz 3 sind verpflichtet, die Einsätze zu übernehmen und in eigener Verantwortung zu lenken.“

(5) Die Berliner Feuerwehr führt einen interdisziplinären Versorgungsnachweis und eine Übersicht über die bei einem größeren Schadensereignis verfügbaren Versorgungs- und Behandlungskapazitäten. Sie erfasst und pflegt den für das System notwendigen Datenbestand. Die Krankenhäuser melden der Leitstelle der Berliner Feuerwehr die hierfür notwendigen Angaben. Auf Grundlage der gemeldeten Kapazitäten entscheidet die Berliner Feuerwehr, welches Krankenhaus für die Behandlung der Patientinnen und Patienten geeignet ist und informiert über die bevorstehende Anfahrt. Die Leitstelle der Berliner Feuerwehr arbeitet mit den vertragsärztlichen Notdiensten zusammen.“

11. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Eingriffsrechte, Inanspruchnahme

(1) Die Einsatzkräfte der Notfallrettung nach § 5 Absatz 1, §§ 18 und 19 sind befugt,

1. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen, Land-, Wasser- sowie Luftfahrzeuge zu betreten und sich den Zutritt auch gegen den Willen des Berechtigten selbst zu verschaffen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist,
2. eine Person, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, und deren Sachen zu durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen ihr drohenden Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind die Einsatzkräfte der Notfallrettung nach § 5 Absatz 1, §§ 18 und 19 befugt, einzelne Personen an der Einsatzstelle zur Mitwirkung

an der Notfallrettung, insbesondere zur Gestellung von Hilfsmitteln und Fahrzeugen in Anspruch zu nehmen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Berliner Feuerwehr auch zur Bewältigung größerer oder spezieller Einsatzlagen Personen in erforderlichem Umfang in Anspruch nehmen. Für die Dauer ihrer Inanspruchnahme unterstehen die nach Satz 1 oder 2 beteiligten Personen der Berliner Feuerwehr und handeln in deren Auftrag. Soweit es für Zwecke der Notfallrettung erforderlich ist, haben die Eigentümer und Besitzer insbesondere die Nutzung und sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Fahrzeugen aller Art zu dulden. Die Entschädigung richtet sich nach den §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.“

12. Der bisherige § 8a wird § 8b und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ und nach den Wörtern „der privaten Krankenversicherungen,“ die Wörter „des Landesverbandes der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ und ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel X der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165)“ ersetzt durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „mindestens einmal jährlich“ durch die Wörter „grundsätzlich einmal im Jahr“ ersetzt.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Notfallrettung, den Notfalltransport und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge einzusetzen. Krankenkraftwagen, die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 als solche anerkannt sind, sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung, Notfalltransport und Krankentransport besonders eingerichtet sind, in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung dem anerkannten Stand der Technik und der medizinischen Wissenschaft sowie den jeweils geltenden Normen entsprechen. Dies sind in erster Linie Rettungswagen, Krankentransportwagen und Intensivtransportwagen. Notarzteinsetzungsfahrzeuge sind Fahrzeuge mit besonderer Ausstattung und spezieller medizinischer Ausrüstung zum Transport der Notärztin oder des Notarztes an den Einsatzort. Mit Zustimmung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung können darüber hinaus für die Bewältigung besonderer Aufgaben im Rettungsdienst weitere, der Notfallrettung dienende Fahrzeuge eingesetzt werden. Hierzu gehören unter anderem ein Fahrzeug für den Transport von Patientinnen und Patienten mit hoch ansteckenden Krankheiten (RTW-I) oder ein Fahrzeug für den Transport von stark übergewichtigen Personen (RTW-S). Für Krankentransportwagen ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde (§ 11) der Nachweis über die den jeweils geltenden Maßgaben des Deutschen Instituts für Normung (DIN) entsprechende Ausstattung zu erbringen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge sind im Einsatz mit fachlich geeigneten Personen wie folgt zu besetzen:

- a) bei der Notfallrettung mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter im Sinne des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils gel-

tenden Fassung, sowie einer zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigten Person, die über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügt,

- b) bei dem Notfalltransport mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten sowie einer zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigten Person, die über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügt,
- c) bei dem Krankentransport mit einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter und einer Person, die zum Führen des Krankenkraftwagens berechtigt ist und mindestens über die sechzig Stunden umfassende Sanitätsausbildung verfügt,
- d) Notarzteinsetzungsfahrzeuge mit mindestens einer Rettungsassistentin beziehungsweise einem Rettungsassistenten und einer Ärztin beziehungsweise einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 bestimmt,
- e) Intensivtransportwagen grundsätzlich mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten und einer Ärztin oder einem Arzt, deren Qualifikation sich nach § 7 Absatz 1 und 3 bestimmt.

Die Person mit der höherwertigeren Ausbildung ist während des Einsatzes und des Transportes für die Betreuung der Patientin beziehungsweise des Patienten verantwortlich. Die Betreuung von mehr als einer Patientin oder mehr als einem Patienten je Krankentransportwagen ist in der Regel unzulässig.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter üben bei der Patientenbetreuung die in den von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst in medizinischen Behandlungsstandards ausgewiesenen und ihnen aufgrund der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vermittelten heilkundlichen Maßnahmen aus. Die Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Notfallsanitätergesetzes kann in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst auch durch andere von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst hierzu ermächtigte Ärztinnen und Ärzte angeordnet werden. Alle im Rettungsdienst eingesetzten Kräfte sind verpflichtet, jährlich an Fortbildungen teilzunehmen. Die jährliche Fortbildungsverpflichtung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die regelmäßig in der Notfallrettung eingesetzt werden, beträgt mindestens 40 Stunden und hat ihren Schwerpunkt in praktischen Ausbildungsinhalten. Näheres regelt eine Rechtsverordnung, die in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst von der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit der für die Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden kann. Die Verordnung kann auch Vorgaben zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern gemäß § 9 Absatz 2 und zur Sanitätsausbildung gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe c enthalten.

(4) Im Rettungsdienst dürfen nur Personen eingesetzt werden, die den aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 haben die für Notfallrettung und Krankentransport verantwortlichen Aufgabenträger und Beteiligten nach § 5 Absatz 1 und 2 zu schaffen.“

14 § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „dem Unternehmer“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ und vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Krankentransportwagen“ durch das Wort „Krankenkraftwagen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „zurückzugeben“ durch die Wörter „insoweit von der Genehmigungsbehörde ändern zu lassen“ ersetzt.
15. In § 11 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379)“, durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Antragstellung, das Verfahren, den Inhalt der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod der Unternehmerin oder des Unternehmers sowie die Aufsicht über die Unternehmerin oder den Unternehmer gelten die §§ 6, 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 54 a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich diese Vorschriften auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden vor den Wörtern „des Unternehmers“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273/GVBl. S. 1693)“ ersetzt durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen oder“ eingefügt und die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)“ werden ersetzt durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Unzuverlässigkeit“ die Wörter „der Antragstellerin oder“ und vor dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „Unternehmerin oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „der Antragsteller“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ und vor dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „Unternehmerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und nach dem Klammzusatz „(BGBl. I S. 851)“ werden ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
18. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden vor den Wörtern „dem Unternehmer“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ und in Nummer 6 vor den Wörtern „den Unternehmer“ die Wörter „die Unternehmerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „dem Unternehmer“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ eingefügt und die Angabe „4“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. wiederholt gegen die gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus dem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen wird.“
- cc) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Unternehmer“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ eingefügt.
20. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 werden die Wörter „Der Unternehmer“ ersetzt durch die Wörter „Die Unternehmerin oder der Unternehmer“.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einsatzbereitschaft“ die Wörter „ihres oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „den Unternehmer“ die Wörter „die Unternehmerin oder“ eingefügt, das Wort „seinen“ gestrichen, nach den Wörtern „Teil des von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt sowie in Nummer 2 vor den Wörtern „dem Unternehmer“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ eingefügt.
21. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Unternehmer“ ersetzt durch die Wörter „Die Unternehmerin oder der Unternehmer“, das Wort „ihm“ gestrichen und in Nummer 2 die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ sowie die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Unternehmer“ ersetzt durch die Wörter „Die Unternehmerin oder der Unternehmer“.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „gesichert“ die Wörter „oder der Transport nur unter Inanspruchnahme weiterer Unterstützung durchführbar“ eingefügt.
22. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und in Satz 1 die Angabe „§ 9 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.
23. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126)“ ersetzt durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist“ und in Satz 4 werden vor dem Wort „zuständige“ die Wörter „für den Rettungsdienst“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenversicherungen“ die Wörter „und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ eingefügt.
24. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzkassen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenversicherungen“ die Wörter „und dem Landesverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „– Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Schiedsstelle wird ständig besetzt und besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden und einem stellver-

tretenden vorsitzenden Mitglied sowie aus jeweils bis zu fünf, von den Aufgabenträgern und den Kostenträgern nach Absatz 1 Satz 2 entsandten Mitgliedern. Die Parteien haben unabhängig von der Anzahl der entsandten Mitglieder jeweils nur eine Stimme. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen und werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Die Beteiligten können eine Geschäftsstelle für die Schiedsstelle einrichten.“

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „an dem konkreten Schiedsverfahren“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „in Abhängigkeit vom Verhandlungsgegenstand“ gestrichen, die Wörter „Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt und nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung der Geschäftsstelle“ eingefügt.
25. Die Überschrift von „Teil 6“ wird wie folgt gefasst:

„Teil 6

Übergangs-, Ausnahme- und Schlussvorschriften“

26. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 betreibt;
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 zuwiderhandelt;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes oder vollziehbaren behördlichen Anordnungen über
 - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung einschließlich des Nachweises darüber oder ihre Besetzung (§ 9, § 12 Absatz 3),
 - b) die zulässige Kapazität zu transportierender Patientinnen oder Patienten in Krankentransportwagen (§ 9 Absatz 2 Satz 3),
 - c) die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft oder die Leistungspflicht (§§ 16 und 17)
 zuwiderhandelt;

4. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit

- a) § 17 Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt nicht mitführt und auf Verlangen den zuständigen Personen nicht zur Prüfung aushändigt,
 - b) § 54a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
5. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit
- a) § 3 Absatz 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Absatz 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c) § 4 Absatz 1 Satz 3 bis 5, § 5 Absatz 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,
 - d) § 6 Nummer 2 BOKraft Unfälle nicht meldet;

6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:

- a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
- b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
- c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
- d) § 41 Absatz 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches,
- e) § 42 Absatz 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises;

7. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
 - a) § 12 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - b) § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt,
 - c) § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt;
2. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl sie oder er durch Krankheit in ihrer oder seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen,
3. entgegen § 8a Absatz 1 Nummer 1 den Einsatzkräften der Notfallrettung den Zutritt verweigert,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Absatz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. Bezeichnungen entgegen § 2 Absatz 5 verwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Einschränkung von Grundrechten,
Übergangs- und Ausnahmeregelungen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von

- a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung befristet bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat,

- b) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b kann im Notfalltransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer bis zum 22. Juli 1995 die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat, wenn sie oder er insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt,
- c) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann im Krankentransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer am 22. Juli 1993 in diesem Bereich tätig war, wenn sie oder er bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügte oder sobald sie oder er diese ohne Unterbrechung bis zum 30. Juni 2017 erworben hat.

Über den genannten Zeitpunkt hinaus dürfen abweichend von § 9 Absatz 2 Einsatzkräfte nach Satz 1 Buchstabe a nur zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen tätig werden.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b gilt im Notfalltransport die weitere eingesetzte Person als fachlich geeignet, wenn sie am 22. Juli 1993 über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in der Notfallrettung verfügte oder diese Erfahrung bis zum 22. Juli 1995 erworben hat.“
- e) Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 werden aufgehoben.

28. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
 Verwaltungsvorschriften

Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.“

**Artikel 2
 Änderung der Notarztdienstverordnung**

Die Notarztdienstverordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „Feuerwehr“ die Wörter „oder durch diese selbst“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „der Berliner Feuerwehr“ die Wörter „gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Rettungsdienstgesetzes“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr, der oder“ durch die Wörter „der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst,“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „für jedes“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Des Weiteren gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 5.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „bei Bedarf“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Ärztlichen Leiters oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuer-

wehr“ durch die Wörter „der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Standort-Krankenhauses oder eines mit diesem wirtschaftlich verbundenen Krankenhauses“ durch die Wörter „einzelner Krankenhäuser oder Krankenhäuser, die mit dem Standortkrankenhaus wirtschaftlich verbunden sind,“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Vor Erwerb der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin können Ärztinnen und Ärzte als Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden, die die Anforderungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin für die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin vollständig erfüllen, an einem Notarzteinührungskurs sowie dem Großschadenskurs 1 der Berliner Feuerwehr teilgenommen haben und die Gewähr für eine fachgerechte Wahrnehmung des Notarztdienstes bieten. Bei Einsatz als Notärztinnen und Notärzte unter dieser Voraussetzung soll die Zusatzbezeichnung innerhalb von zwölf Monaten erworben werden.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „die Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Im Einsatz stimmt die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt die zu treffenden Maßnahmen mit der in der Leitstelle anwesenden Ärztin oder dem in der Leitstelle anwesenden Arzt ab.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „die Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für Mitglieder der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst gilt die in Satz 1 genannte Anforderung nur für den Fall dienstlicher Vertretbarkeit.“
8. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „dem Ärztlichen Leiter oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr“ durch die Wörter „der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst“ ersetzt.
9. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Dies gilt nicht, wenn notarztbesetzte Rettungsmittel Beliehener nach § 8a Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes in Anspruch genommen werden.“
10. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Frühdefibrillation haben“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Krankentransport

Die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Krankentransport vom 25. September 1979 (GVBl. S. 1726, 1788), die zuletzt durch Artikel XVI der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten, Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren sowie Krankentransporte nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes;“
2. In der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen –) wird die Fußnote 1 zu Tarifstelle B 1.1 wie folgt gefasst:
 - „1 Gilt auch für Einsätze von Rettungswagen für Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten, Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren innerhalb Berlins je Transport (Bereitstellung) sowie Krankentransporte gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes.“

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport kann den Wortlaut des Rettungsdienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes

an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin neu bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. September 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-9a im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 30. August 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), in Verbindung mit Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-9a vom 25. Januar 2006 mit den Deckblättern vom 9. Mai 2006 und 29. November 2006 für eine Teilfläche der Grundstücke Grundbuch von Staaken Blatt 11619 und 7789 zwischen Heerstraße und Nennhauser Damm sowie östlich der Grundstücke Heerstraße 642-642 D im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. August 2016

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Teufelsseemoor Köpenick“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom 12. September 2016

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in der Karte nach § 2 Absatz 3 rot gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Teufelsseemoor Köpenick“ erklärt.

(2) Im Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume und Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193, berichtigt im ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind. Das Schutzgebiet ist daher zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Teufelsseemoor Köpenick“ (Gebietsnummer DE 3547-302) erklärt worden.

(3) Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“. Das Naturschutzgebiet ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin im Ortsteil Köpenick.

(2) Das Naturschutzgebiet ist flächenmäßig identisch mit dem FFH-Gebiet „Teufelsseemoor Köpenick“.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 3 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes. Das Gebiet hat eine Größe von 6,45 ha.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird geschützt, um

1. ein oligotroph-saures Kesselmoor mit Restsee einschließlich der bedeutenden Vorkommen seltener Moorpflanzen und moorliebender Insekten- und Amphibienarten und
 2. das Moor wegen seiner besonderen klimatischen Bedeutung als Kohlenstoffspeicher
- zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(2) Besonderer Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet „Teufelsseemoor Köpenick“ zu bewahren oder wiederherzustellen. Besonders zu schützen sind daher insbesondere

1. die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen, insbesondere
 - a) 3150 – natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition,
 - b) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
 sowie die prioritären Lebensraumtypen
 - c) 91D1* – Birken-Moorwald,
 - d) 91D2* – Waldkiefern-Moorwald,
2. die Lebensstätten und Populationen der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wie
 - a) Große Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis*),
 - b) Kamm-Molch (*Triturus cristatus*),
 - c) Bitterling (*Rhodeus amarus*),
3. die Lebensstätten und Populationen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Gebiet vorkommenden Tierarten wie
 - a) Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),
 - b) Moorfrosch (*Rana arvalis*).

(3) Außerdem wird das Gebiet geschützt, um

1. den Schichtenaufbau des Moorgebietes aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zu erhalten und
2. aus wissenschaftlichen Gründen die Beobachtung der weiteren Entwicklung der Lebensgemeinschaften dieses Kesselmoores zu ermöglichen.

(4) Wiederherstellung und Erhaltung offener Moorgesellschaften haben Vorrang vor der Erhaltung durch Austrocknung entstandener sekundärer Moorwälder in Verbuschungsstadien. Der Schutz der in Absatz 2 genannten Lebensstätten, Lebensräume und Populationen hat Vorrang vor der Erholungsnutzung, der Waldbewirtschaftung und der Wissenschaft.

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes sind zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzweckes insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten, insbesondere der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen und der Populationen der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Arten entsprechend der ökologischen Erfordernisse,
2. Erhaltung und Wiederherstellung der Standortbedingungen für die Vegetation des oligotroph-sauren Kesselmoores mit Restsee,
3. Offenhalten von Moorbereichen durch gezielte Beseitigung von Gehölzaufwuchs,
4. Besucherlenkung im Gebiet und Information über das Gebiet,
5. Entwicklung eines am Schutzzweck orientierten Wildbestandes durch entsprechende Bejagung in der Umgebung des Naturschutzgebietes.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzweckes enthält.

(3) Der Pflege- und Entwicklungsplan und die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten und stimmen ihre Maßnahmen im Gebiet mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ab.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie (Monitoring). Im Übrigen soll die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle fünf bis zehn Jahre) von der in Absatz 2 genannten Behörde überprüft werden.

(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Gebote

Zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, im Gebiet Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen, dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Wasserhaushalt durch entwässernde Maßnahmen zu verändern oder das Grundwasser abzusenken,
2. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien zu lagern oder einzubringen, in das Gebiet Abfälle (insbesondere Gartenabfälle und Grünschnitt), Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder zu verwenden,
3. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
4. das Gebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
5. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art (außer Krankenfahrstühlen) zu befahren oder dort zu reiten,
6. die Gewässer mit Booten, Modellbooten oder unter Benutzung anderer Schwimmkörper zu befahren oder darin zu baden, zu tauchen oder im Winter die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,
7. bauliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, zu errichten, zu erweitern, zu erneuern, zu ersetzen, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
8. Leitungen jeder Art zu verlegen oder bestehende Leitungen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,

9. zu fischen, zu angeln oder Zooplankton zu entnehmen,
10. Hunde, Katzen oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen zu lassen oder sie im Gewässer schwimmen zu lassen,
11. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen, zu verändern, zu beseitigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
12. Tiere auszusetzen, wild lebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
13. die Jagd auszuüben mit Ausnahme der Nachsuche,
14. der Jagd dienende bauliche Anlagen, Kurrungen oder Salzlecken zu errichten oder Wildtierfütterung vorzunehmen,
15. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen oder Modellsport auszuüben,
16. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
17. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, in Fahrzeugen zu campen oder Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
18. Bild- oder Schrifftafeln oder andere Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
19. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände zu betreiben.

(3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 16 sind auch dann verboten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen

Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- oder Entsorgung mit Wasser, Gas, Strom oder Telekommunikation dienenden Anlagen bedürfen der Genehmigung.

§ 8 Zulässige Handlungen

(1) Unbeschadet der Vorschriften zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten, Plänen, der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (§§ 34, 35 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 35 des Berliner Naturschutzgesetzes) sind folgende Handlungen zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unbeschadet der Abstimmungspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
3. die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwassergewinnung nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde,
4. Inspektions- oder Kontrollarbeiten an den der öffentlichen Ver- oder Entsorgung mit Wasser, Gas, Strom oder Telekommunikation dienenden Anlagen,
5. das Betreten des das Moor querenden Steges und der vorhandenen Plattformen im Rahmen von Umweltbildungsveranstaltungen des Lehrkabinetts, soweit dies nicht durch § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2, 9, 11, 12, 16 oder 19 eingeschränkt ist.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9 Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des in § 1 Absatz 2 genannten Gebietes des Netzes „Natura 2000“ bleiben ebenso unbe-

rührt wie diejenigen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel im Abwägungsvorgang

sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. September 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

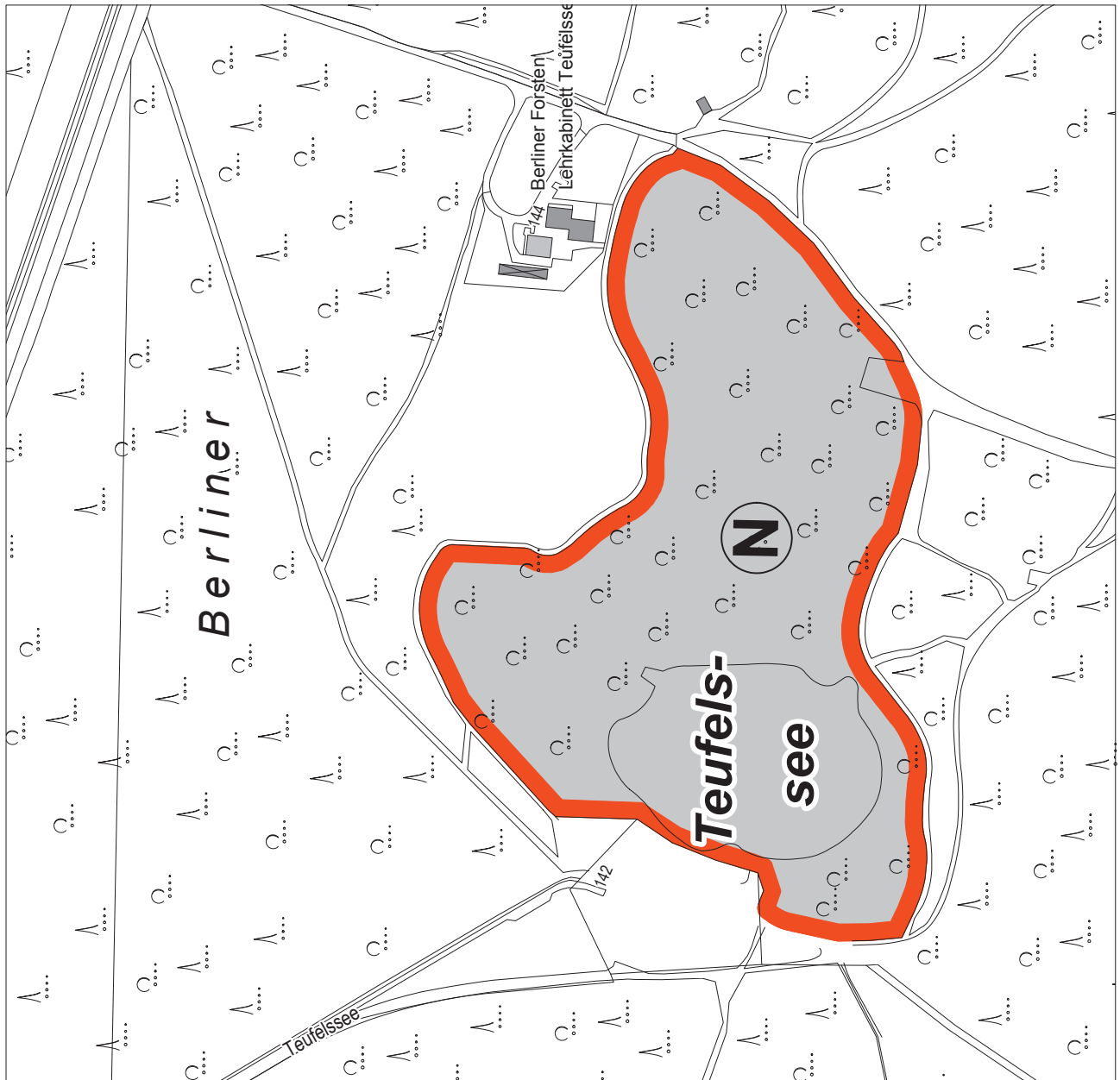
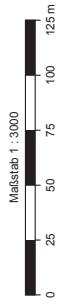
Andreas Geisel

Anlage 1



Umgrenzung des Naturschutzgebietes

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Bestandteil des Netzes "Natura 2000"
(nachrichtliche Übernahme)



Verordnung

über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (APwissDBibIDV)

Vom 14. September 2016

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird durch die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung verordnet:

§ 1

Ausbildungsziel

Der Vorbereitungsdienst vermittelt den Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer neben der Erfüllung der jeweils geltenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. gründliche Kenntnisse der englischen Sprache sowie Grundkenntnisse einer anderen Sprache besitzt.

(2) Im Interesse einer zielgerichteten Nachwuchsgewinnung sowie der jeweiligen spezifischen Anforderungen legt die Ausbildungsbehörde die für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtungen fest. Diese Studienfachrichtungen müssen in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst zur Erfüllung der Aufgaben für diesen Laufbahnzweig geeignet sein.

§ 3

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und das für den Laufbahnzweig Bibliotheksdienst fachlich zuständige Mitglied des Senats, das die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin als Ausbildungsbibliothek bestimmt.

(2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet in Abstimmung mit der Ausbildungsbibliothek die Ausbildungsbehörde.

§ 4

Ausbildungsleitung

Der Leitung der Ausbildungsbibliothek obliegt die Gesamtleitung der Ausbildung. Sie kann eine fachlich und pädagogisch geeignete Dienstkraft im Bibliotheksdienst der Laufbahngruppe 2 oder eine vergleichbare Tarifbeschäftigte oder einen vergleichbaren Tarifbeschäftigten mit der Überwachung der Ausbildung beauftragen.

§ 5

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die praktische und die theoretische Ausbildung, die jeweils die Hälfte der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes umfassen. Die zeitlichen Anteile sind im individuellen Ausbildungsplan zu dokumentieren.

(2) Für die Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare ist unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Praktische Ausbildung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine Bibliothek, in der die praktische Ausbildung erfolgen soll.

(2) Während der praktischen Ausbildung werden die Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare mit den Aufgaben, der Betriebsstruktur und den Dienstleistungen von Bibliotheken vertraut gemacht. Hierzu werden sie in sämtliche Arbeitsbereiche der Ausbildungsbibliothek eingeführt.

(3) Den Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren ist Gelegenheit zu eigenverantwortlicher und selbstständiger bibliothekarischer Tätigkeit zu geben. Ihre Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Erörterung praktischer und wissenschaftlicher Fragen sowie zur Übernahme von Führungsaufgaben sollen sie durch die Mitarbeit bei Planungs- und Strukturaufgaben schulen.

(4) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens ein Praktikum in einer Bibliothek der jeweils anderen Sparte sowie ein Praktikum in einer weiteren Einrichtung des Bibliotheks- oder Informationswesens.

§ 7

Leistungsbeurteilung der praktischen Ausbildung

Am Ende der praktischen Ausbildung sind die Leistungen der Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare durch die Leitung der Ausbildungsbibliothek nach den jeweils maßgeblichen Vorgaben des Laufbahngesetzes zu bewerten.

§ 8

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung findet an einer von der Ausbildungsbehörde bestimmten Hochschule statt und richtet sich nach den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendare.

§ 9

Verlängerung

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst einmal um höchstens zwölf Monate verlängern, wenn

1. die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar die Prüfung wiederholt,
2. die Ausbildungsbehörde die Eignung der Bibliotheksreferendarin oder des Bibliotheksreferendars für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 noch nicht abschließend beurteilen kann,
3. die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar zu der Prüfung nicht zugelassen ist, oder
4. die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund insgesamt länger als vier Monate nicht an der Ausbildung teilgenommen hat. Zeiten des Erholungsurlaubs und eines Urlaubs nach § 4 der Sonderurlaubsverordnung bleiben außer Betracht.

(2) Hat die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar Mutterschutz, Elternzeit oder Urlaub nach § 10 der Sonderurlaubsverordnung in Anspruch genommen, kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst auf Antrag der Bibliotheksreferendarin oder des Bibliotheksreferendars auch über zwölf Monate hinaus verlängern.

§ 10 Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab und endet nach Ablauf von zwei Jahren, sofern er nicht nach § 9 verlängert wurde. In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für die Laufbahn befähigt ist.

(2) Die Laufbahnprüfung findet als bibliothekarische Staatsprüfung an der für die theoretische Ausbildung zuständigen Hochschule statt. Das Prüfungsverfahren und die Durchführung richten sich nach den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für den Laufbahnzweig Bibliotheksdienst in der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bibliotheksassessorin“ oder „Bibliotheksassessor“ zu führen.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung kann diese einmal wiederholt werden. Das Nähere regelt die jeweils geltende Prüfungsordnung.

(5) Das Bestehen der Laufbahnprüfung begründet keinen Anspruch auf weitere Verwendung.

§ 11 Prüfungszeugnis

Die Bibliotheksreferendarinnen oder Bibliotheksreferendare, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis der für

die theoretische Ausbildung zuständigen Hochschule. Die Bibliotheksreferendarinnen oder Bibliotheksreferendare, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Bescheid. Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides ist der Ausbildungsbehörde zuzuleiten, die sie zur Personalakte nimmt.

§ 12 Übergangsregelung

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung ist nach den bisher geltenden Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen weiterzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an öffentlichen Bibliotheken vom 22. November 1972 (GVBl. S. 2236), die zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, und
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 16. August 2001 (GVBl. S. 486), die zuletzt durch Artikel X Nummer 12 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist.

Berlin, den 14. September 2016

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Sandra Scheres

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-14 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 14. September 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-14 vom 21. Oktober 2015 in zwei Blättern mit Deckblatt auf Blatt 2 vom 14. März 2016 für das Gelände zwischen Littenstraße, der nördlichen Grenze des Flurstücks 5 (An der Littenstraße), Waisenstraße, Parochialstraße, Judenstraße, Stralauer Straße, Molkenmarkt, Spandauer Straße, Gustav-Böß-Straße und Grunerstraße sowie die Gustav-Böß-Straße, den Molkenmarkt, Abschnitte der Judenstraße zwischen Gustav-Böß-Straße und Grunerstraße sowie zwischen Parochialstraße und Stralauer Straße, den Straßenzug Mühlendamm – Grunerstraße zwischen Spree und Littenstraße und den Straßenzug Spandauer Straße – Stralauer Straße zwischen Gustav-Böß-Straße und Neue Judenstraße sowie Teilflächen der Waisenstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2016

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Andreas Geisel

Achte Verordnung zur Änderung der Nachwuchsförderungsverordnung

Vom 15. September 2016

Auf Grund des § 8 des Nachwuchsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2005 (GVBl. S. 338) verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1

Die Nachwuchsförderungsverordnung vom 24. Oktober 1984 (GVBl. S. 1552), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Grundbetrag des Stipendiums wird ein Familienzuschlag von 102,26 € monatlich für das erste Kind und 51,13 € monatlich für jedes weitere Kind gewährt.“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„In diesem Fall wird der Familienzuschlag demjenigen Elternteil gewährt, der das Kind oder die Kinder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Besteht ein gemeinsamer Haushalt der Berechtigten, bestimmen diese unter sich die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zuschlag wird auch für die in § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Kinder gewährt.“
2. In § 3 Satz 5 werden vor dem Wort „Stipendiaten“ die Wörter „Stipendiatinnen und“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonstige Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden auf das Stipendium angerechnet, soweit sie nach Abzug der Einkommensteuer einen Betrag von 7 669,38 €, bei Verheirateten oder bestehender Lebenspartnerschaft 12 271,01 €, jährlich übersteigen. Für jedes Kind im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 erhöhen sich diese Beträge um 1 022,58 €. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach dem Nachwuchsförderungsgesetz, so wird der Freibetrag für dasselbe Kind nur einmal gewährt. In diesem Fall wird der Freibetrag demjenigen Elternteil gewährt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt beider Berechtigten aufgenommen, bestimmen diese unter sich, wem der Freibetrag gewährt wird. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stipendiatinnen und Stipendiaten teilen der Hochschule ihre Einkommensverhältnisse mit und zeigen ihr die in § 4 Absatz 3 genannten Veränderungen an. Die Einkommensverhältnisse sind durch Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „der Stipendiatin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Qualifikation“ die Wörter „einer Bewerberin oder“ sowie vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Stipendiat“ durch die Wörter „Die Stipendiatin oder der Stipendiat“ ersetzt sowie vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ und vor den Wörtern „einem Hochschullehrer“ die Wörter „einer Hochschullehrerin oder“ eingefügt.
6. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag ist zu von der Vergabekommission festzusetzenden Terminen an die Hochschulverwaltung zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

 1. Nachweise der Qualifikation,
 2. eine Stellungnahme der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers, die oder der die Betreuung übernehmen soll, und
 3. ein Arbeitsplan, in dem die Gründe für die Auswahl des Vorhabens, der Stand der Vorarbeiten, ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan zur Fortführung darzulegen sind.

(2) Dem Antrag auf Erhalt eines Promotionsabschlusstipendiums gemäß § 2 Absatz 2 des Nachwuchsförderungsgesetzes sind folgende Unterlagen beizufügen:

 1. eine Darstellung zum Stand der Arbeiten,
 2. ein Arbeits- und Zeitplan und
 3. die Stellungnahme der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der habilitierten Wissenschaftlerin oder des habilitierten Wissenschaftlers, die oder der die Betreuung der Promotion übernommen hat; die Stellungnahme soll auch eine Aussage darüber enthalten, ob die Dissertation binnen eines Jahres abgeschlossen werden kann.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Hochschullehrern“ die Wörter „Hochschullehrerinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Hochschullehrer“ die Wörter „Hochschullehrerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „der Antragstellerin oder“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Vergabekommission, die über die Förderung des künstlerischen Nachwuchses zu entscheiden hat, besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihr gehören an:
1. die Leiterinnen und Leiter der vier künstlerischen Hochschulen; sie können sich durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen;
 2. je zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Fächergruppen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1; sie werden von den in Nummer 1 genannten Hochschulleiterinnen oder Hochschulleitern einvernehmlich vorgeschlagen und dürfen keiner der beteiligten Hochschulen angehören.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Jede Vergabekommission wählt für ihren Bereich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und bestimmt deren Amtszeit. Die Geschäftsführung liegt bei der Hochschule, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stellt, im Fall der Kommission, die über die Förderung des künstlerischen Nachwuchses entscheidet, bei der Universität der Künste Berlin, sofern nicht die künstlerischen Hochschulen etwas anderes vereinbaren.“
- d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Stipendiat“ die Wörter „die Stipendiatin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Der wissenschaftliche Betreuer“ durch die Wörter „Die wissenschaftliche Betreuerin oder der wissenschaftliche Betreuer“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Unterbrechen Stipendiatinnen oder Stipendiaten ihr Vorhaben oder können sie es nicht fortsetzen, so unterrichten sie die Hochschule unverzüglich.“
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Stipendiaten“ die Wörter „der Stipendiatin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „der Stipendiat“ die Wörter „die Stipendiatin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Unterbricht eine Stipendiatin anlässlich der Geburt eines Kindes ihr Vorhaben, wird das Stipendium bis zu drei Monate fortgezahlt und verlängern sich die Förderungsdauer und das Stipendium um den Zeitraum, für den die Fortzahlung nach dieser Vorschrift gewährt wurde. Im Übrigen findet Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Stipendiat“ durch die Wörter „Die Stipendiatin oder der Stipendiat“, die Wörter „er seine“ durch das Wort „die“ und das Wort „hat“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Stipendiat“ die Wörter „die Stipendiatin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die wissenschaftliche oder künstlerische Betreuerin oder“ eingefügt.
11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
- „§ 11a Übergangsregelung
- Bis einschließlich zu dem Kalendermonat, in dem die Achte Verordnung zur Änderung der Nachwuchsförderungsverordnung vom 15. September 2016, GVBl. S. 778 in Kraft getreten ist, ist § 4 in der vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.“
- Artikel 2**
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- Berlin, den 15. September 2016
- Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- Sandra S c h e e r e s

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 19. September 2016

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 6 und Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 310), verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel I

In der Anlage 2 der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S.186), die zuletzt durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, werden in Teil B die Abschnitte I und II wie folgt gefasst:

„I. Universitäten

a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile ¹			
		VF	(LP) ²	KF ³	ZF ³
Sprach- und Kulturwissenschaften					
Altphilologie, Neugriechisch	Byzantinistik (FU)	–	–	–	1,1
	Griechisch, LA-Option (HU)	–	–	2,36	1,59
	Griechische Philologie, LA-Option (FU)	–	–	1,63	1,10
	Latein, LA-Option (HU)	–	–	2,49	1,89
	Lateinische Philologie, LA-Option (FU)	–	–	1,99	1,33
	Neogräzistik (FU)	–	–	1,88	1,48
Anglistik, Amerikanistik	Amerikanistik (HU)	–	–	2,29	1,18
	Englisch, LA-Option (HU)	–	–	2,24	1,50
	Englische Philologie, LA-Option (FU)	–	–	1,81	1,34

¹ Der Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen sechssemestrigen Studiengang im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Er ergibt sich durch Addition der angegebenen Curricularanteile der am Studiengang beteiligten Studienfächer. Sofern für ein Fach oder ein Modulangebot weniger als 60 Leistungspunkte vorgesehen sind, ist der entsprechende Curricularanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Leistungspunkte aus dem Wert des 60 Leistungspunkte umfassenden Zweifaches bzw., soweit ein solcher Wert für ein Zweifach nicht angegeben ist, aus dem Wert des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF) abzuleiten; dies gilt entsprechend für die Ableitung des jeweiligen Curricularanteils eines Modulangebotes zum überfachlichen Kompetenzerwerb.

² In Studiengängen, die sich im Wesentlichen auf ein Studienfach beziehen (sogenannte Monostudiengänge), ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), den Curricularanteilen für affine Module und der Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. In dem Studiengang „Bildung an Grundschulen“ an der Humboldt-Universität zu Berlin ergibt sich der Curricularnormwert aus dem pro Studienfach angegebenen Curricularanteil des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), in dem der Studienanteil Grundschulpädagogik jeweils anteilig enthalten ist, den Curricularanteilen für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,30 sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies mit Ausnahme der Modulangebote zum überfachlichen Kompetenzerwerb in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. Die als Klammerzusatz angegebenen Leistungspunkte zeigen an, auf welchen Studienumfang sich die festgesetzten Curricularanteile beziehen.

³ In Studiengängen, in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des in der Regel 90 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Kernfaches (KF), je nach gewählter Fächerkombination eines 60 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Zweifaches (ZF) und der in der Regel 30 Leistungspunkte umfassenden Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies mit Ausnahme der Modulangebote zum überfachlichen Kompetenzerwerb in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. In Studiengängen mit Lehramtsoption bzw. Lehramtsbezug sind die Curricularanteile für die fachdidaktische Ausbildung bzw. die Lernbereichswissenschaften in den Curricularanteilen des jeweiligen Faches anteilig enthalten. Der Curricularnormwert für den Studiengang ergibt sich in diesen Fällen – je nach gewählter Fächerkombination – aus der Summe der angegebenen Curricularanteile der beiden fachwissenschaftlichen Fächer einschließlich der fachdidaktischen Anteile, zuzüglich der Curricularanteile für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,22 für die Freie Universität Berlin und 0,30 für die Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs.

	Nordamerikastudien (FU)	1,99	(120)	–	–
Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften	Altertumswissenschaften mit den Schwerpunkten				
	– Altorientalistik (FU)	1,76	(120)	–	0,99
	– Klassische Archäologie (FU)	1,60	(120)	–	0,83
	– Vorderasiatische Archäologie (FU)	1,56	(120)	–	–
	– Ägyptologie (FU)	1,73	(120)	–	0,97
	– Prähistorische Archäologie (FU)	1,67	(120)	–	1,05
	Chinastudien (FU)	2,90	(120)	–	1,53
	Geschichte und Kultur des Vorderen Orients mit den Schwerpunkten				
	– Semitistik (FU)	2,33	(120)	–	–
	– Islamwissenschaft (FU)	2,27	(120)	–	–
	– Iranistik (FU)	2,27	(120)	–	–
	– Turkologie (FU)	2,33	(120)	–	–
	– Arabistik (FU)	2,40	(120)	–	–
	Japanstudien (FU)	2,27	(120)	–	0,87
	Japanstudien, vierjährig (FU)	2,37	(180)	–	–
	Judaistik (FU)	1,81	(120)	–	0,77
	Koreastudien (FU)	2,50	(120)	–	1,32
	Regionalstudien Asien/Afrika (HU)	3,30	(140)	–	1,31
Bibliothekswissenschaft	Bibliotheks- und Informationswissenschaft (HU)	–		1,70	0,94
Erziehungswissenschaften	Bildung an Grundschulen mit den Studienfächern				
	– Deutsch, LA-Bezug (HU)	0,70	(50)	–	–
	– Mathematik, LA-Bezug (HU)	0,71	(50)	–	–
	– Sachunterricht, LA-Bezug (HU)	0,89	(53)	–	–
	– Sonderpädagogik, LA-Bezug (HU)	1,56	(72)	–	–
	– Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA-Bezug (HU)	3,13	(82)	–	–
	– Sport, LA-Bezug (HU)	0,77	(48)	–	–
	Bildungs- und Erziehungswissenschaft (FU)	2,95	(155)	–	–
	Erziehungswissenschaften (HU)	–		1,67	1,02
	Grundschulpädagogik, LA-Bezug (FU)	2,77	(180)	–	–
	Grundschulpädagogik, LA Bezug (HU)	–		2,03	1,33
Germanistik	Deutsch, LA-Option (HU)	–		1,96	1,29
	Deutsche Philologie, LA-Option (FU)	–		1,45	0,86
	Germanistische Linguistik (HU)	–		1,70	1,08
	Niederländische Philologie (FU)	–		1,77	1,07
	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (HU)	3,15	(130)	1,98	1,42
Geschichte, Archäologie	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (HU)	–		1,62	0,82
	Archäologie und Kulturwissenschaft (HU)	2,18	(130)	–	–
	Geschichte, LA-Option (FU)	–		1,37	0,68
	Geschichte, LA-Option (HU)	–		2,12	1,26
	Griechisch-Römische Archäologie (HU)	–		–	1,02
	Klassische Archäologie (HU)	–		1,56	0,78
Kulturwissenschaften	Europäische Ethnologie (HU)	–		2,26	1,22
	Geschlechterstudien/Gender Studies (HU)	–		–	1,06
	Kultur und Technik mit den Kernfächern				
	– Kunstwissenschaft (TU)	2,63	(180)	–	–
	– Philosophie (TU)	2,74	(180)	–	–
	– Sprache und Kommunikation (TU)	2,98	(180)	–	–

	– Wissenschafts- und Technikgeschichte (TU)	2,80	(180)	–	–	
	Kulturwissenschaft (HU)	–		1,60	0,80	
	Medienwissenschaft (HU)	–		–	0,83	
	Sozial- und Kulturanthropologie (FU)	–		1,65	0,88	
Literatur- und Sprachwissenschaft	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (FU)	–		1,50	1,03	
	Deutsche Literatur (HU)	–		1,74	0,95	
	Historische Linguistik (HU)	–		2,04	1,33	
Philosophie	Philosophie/Ethik, LA-Bezug (HU)	–		1,69	1,07	
	Philosophie, LA-Option (FU)	–		1,41	0,83	
	Philosophie (HU)	–		1,88	0,91	
Psychologie	Psychologie (FU)	2,99	(155)	–	–	
	Psychologie (HU)	2,96	(157)	–	–	
Romanistik	Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien (FU)	1,67	(95)	–	–	
	Frankreichstudien (FU)	2,15	(180)			
	Französisch, LA-Option (HU)	–		2,30	1,54	
	Französische Philologie, LA-Option (FU)	–		1,86	1,16	
	Italienisch, LA-Option (HU)	–		2,28	1,52	
	Italienische Philologie, LA-Option (FU)	–		1,86	1,16	
	Italienstudien (FU)	1,80	(180)	–	–	
	Katalanisch (HU)	–		–	1,20	
	Portugiesisch (HU)	–		–	1,41	
	Portugiesisch-brasilianische Studien (FU)	–		–	0,93	
	Rumänisch (HU)	–		–	1,20	
	Spanisch, LA-Option (HU)	–		2,29	1,54	
	Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik, LA-Option (FU)	–		1,86	1,16	
	Slawistik, Finno-Ugristik	Russisch, LA-Option (HU)	–		1,99	1,60
		Slawische Sprachen und Literaturen (HU)	–		1,96	1,58
Ungarische Literatur und Kultur (HU)		–		1,89	1,22	
Sonderpädagogik		Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft) (HU)	–		1,90	–
	Deutsche Gebärdensprache (HU)	–		–	2,87	
	Rehabilitationspädagogik (HU)	3,78	(155)	–	–	
	Rehabilitationswissenschaften, LA-Bezug (HU)	–		2,56	1,87	
	Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprach- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik), LA-Option (HU)	–		3,82	–	
	Sonderpädagogik, LA-Bezug (HU)	–		2,58	1,62	
	Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA-Bezug (HU)	–		3,62	–	
Theologie, Religionslehre	Evangelische Theologie, LA-Option (HU)	–		1,62	0,93	
	Katholische Theologie, LA-Option (FU)	–		–	0,75	
	Religionswissenschaft (FU)	–		–	0,73	
Sport, Sportwissenschaft						
	Sportwissenschaft, LA-Option (HU)	3,65	(144)	2,63	1,84	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften						
Politikwissenschaften	Politikwissenschaft (FU)	2,20	(160)	–	0,51	
	Politikwissenschaft/Sciences Sociales (FU)	1,39	(105)	–	–	
	Publizistik (FU)	–		1,17	0,72	
Sozialwissenschaften	Politikwissenschaft, LA-Option (FU)	–		1,32	0,49	
	Sozialwissenschaften (HU)	2,35	(150)	–	1,12	
	Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (TU)	2,60	(180)	–	–	

Wirtschaftswissenschaften	Arbeitslehre, LA-Option (TU)	–		3,42	2,30
	Betriebliches Rechnungswesen, LA-Option (HU)	–		–	0,89
	Betriebswirtschaftslehre (FU)	1,79	(150)	–	–
	Betriebswirtschaftslehre (HU)	2,21	(150)	–	0,84
	Economics (TU)	1,99	(180)	–	–
	Nachhaltiges Management (TU)	2,70	(180)	–	–
	Volkswirtschaftslehre (FU)	1,96	(150)	–	–
	Volkswirtschaftslehre (HU)	2,15	(159)	–	0,86
	Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung), LA-Option (HU)	–		1,32	–
Mathematik, Naturwissenschaften					
Biologie	Biologie, LA-Option (FU)	3,40	(160)	2,31	1,54
	Biologie, LA-Option (HU)	4,59	(170)	2,34	1,57
Chemie	Biochemie (FU)	3,66	(160)	–	–
	Chemie, LA-Option (FU)	3,29	(160)	1,90	1,40
	Chemie, LA-Bezug (HU)	4,20	(170)	2,60	1,84
	Chemie (TU)	3,93	(180)	–	–
	Chemieingenieurwesen (TU)	3,73	(180)	–	–
Geographie	Geographie, LA-Option (HU)	2,96	(145)	2,13	1,31
Geowissenschaften	Geographische Wissenschaften (FU)	2,35	(120)	–	–
	Geologische Wissenschaften (FU)	3,26	(150)	–	–
	Meteorologie (FU)	3,03	(155)	–	–
Informatik	Bioinformatik (FU)	2,94	(153)	–	–
	Informatik, LA-Option (FU)	2,18	(170)	1,71	1,06
	Informatik, LA-Option (HU)	2,77	(153)	2,23	1,59
	Informatik (TU)	2,95	(180)	–	–
	Informationsmanagement & Informationstechnologie (HU)	2,86	(180)	–	–
	Medieninformatik (TU)	2,55	(180)	–	–
	Wirtschaftsinformatik (TU)	2,99	(180)	–	–
Mathematik	Mathematik, LA-Option (FU)	2,65	(180)	1,43	0,86
	Mathematik, LA-Bezug (HU)	2,64	(140)	1,79	1,30
	Mathematik (TU)	2,29	(180)	–	–
	Technomathematik (TU)	2,31	(180)	–	–
	Wirtschaftsmathematik (TU)	2,14	(180)	–	–
Naturwissenschaften allg.	Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (TU)	2,25	(180)	–	–
	Pferdewissenschaften (FU)	1,53	(150)	–	–
Physik, Astronomie	Biophysik (HU)	4,01	(174)	–	–
	Physik, LA-Option (FU)	2,73	(165)	1,91	1,24
	Physik, LA-Bezug (HU)	3,70	(168)	1,98	1,42
	Physik (TU)	2,90	(180)	–	–
Medizin/Gesundheitswissenschaften					
	Gesundheitswissenschaften (Charité)	2,49	(180)	–	–
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften					
	Agrarwissenschaften (HU)	3,81	(180)	–	–
	Agrar- und Gartenbauwissenschaften, LA-Option (HU)	–		2,29	–
	Gartenbauwissenschaften (HU)	4,06	(180)	–	–
Ingenieurwissenschaften					
Architektur	Architektur (TU)	3,38	(180)	–	–
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (TU)	3,23	(180)	–	–

	Bautechnik, LA-Option (TU)	–		2,22	–
Elektrotechnik	Elektrotechnik (TU)	2,75	(180)	–	–
	Elektrotechnik, LA-Option (TU)	–		2,16	–
	Technische Informatik (TU)	3,10	(180)	–	–
Ingenieurwesen allgemein	Biotechnologie (TU)	3,15	(180)	–	–
	Brauerei- und Getränketechnologie (TU)	2,95	(180)	–	–
	Geotechnologie (TU)	2,66	(180)	–	–
Maschinenbau, Verfahrenstechnik	Energie- und Prozesstechnik (TU)	3,09	(180)	–	–
	Ernährungs-/Lebensmittelwissenschaft, LA-Option (TU)	–		2,00	–
	Informationstechnik im Maschinenwesen – Computational Engineering Science (TU)	2,02	(180)	–	–
	Lebensmitteltechnologie (TU)	2,98	(180)	–	–
	Maschinenbau (TU)	2,10	(180)	–	–
	Metalltechnik, LA-Option (TU)	–		2,11	–
	Physikalische Ingenieurwissenschaft (TU)	2,19	(180)	–	–
	Werkstoffwissenschaften (TU)	3,38	(180)	–	–
Raumplanung	Landschaftsarchitektur (TU)	3,16	(180)	–	–
	Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (TU)	3,17	(180)	–	–
	Land- und Gartenbauwissenschaften, LA-Option (TU)	–		2,16	–
	Ökologie und Umweltplanung (TU)	3,66	(240)	–	–
	Stadt- und Regionalplanung (TU)	3,37	(180)	–	–
	Technischer Umweltschutz (TU)	3,48	(180)	–	–
Verkehrstechnik, Nautik	Verkehrswesen (TU)	2,40	(180)	–	–
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (TU)	2,12	(180)	–	–
Kunst, Kunstwissenschaft					
	Filmwissenschaft (FU)	–		1,18	0,59
	Kunstgeschichte mit den Schwerpunkten				
	– Europa und Amerika (FU)	–		1,28	0,73
	– Afrika (FU)	–		1,40	0,73
	– Ostasien (FU)	–		1,23	–
	Kunst- und Bildgeschichte (HU)	–		1,76	0,99
	Musikwissenschaft (HU)	–		1,88	0,76
	Theaterwissenschaft (FU)	–		1,53	1,09

b) Studiengänge mit Abschluss Master

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile ⁴			
		VF ⁵	(LP)	1. F. ⁶	2. F. ⁶
Sprach- und Kulturwissenschaften					
Altphilologie, Neugriechisch	Altgriechisch, LA (FU, HU)	–		1,13	0,71
	Klassische Philologie (FU)	1,42	(120)	–	–
	Klassische Philologie (HU)	1,13	(120)	–	–
	Latein, LA (FU, HU)	–		1,22	0,76
	Neogräzistik (FU)	1,32	(120)	–	–
Anglistik, Amerikanistik	Amerikanistik (HU)	1,50	(120)	–	–
	Englisch, LA (FU, HU)	–		1,19	0,81
	English Literatures (HU)	1,33	(120)	–	–
	English Studies: Literature, Language, Culture (FU)	1,47	(120)	–	–
	Nordamerikastudien (FU)	1,93	(120)	–	–
Außereuropäische Sprach-	Afrikawissenschaften (HU)	1,25	(120)	–	–

und Kulturwissenschaften	Ägyptologie (FU)	1,00 (120)	–	–
	Arabistik (FU)	1,23 (120)	–	–
	Chinastudien (FU)	1,60 (120)	–	–
	Geschichte und Kulturen Altvorderasiens mit den Schwerpunkten			
	– Altorientalistik (FU)	1,12 (120)	–	–
	– Vorderasiatische Archäologie (FU)	1,14 (120)	–	–
	Global Studies Programme (HU)	1,37 (120)	–	–
	Intellectual Encounters of the Islamicate World (FU)	0,55 (60)		
	Iranistik (FU)	1,37 (120)	–	–
	Islamwissenschaften (FU)	1,53 (120)	–	–
	Japanologie (FU)	1,71 (120)	–	–
	Judaism in historical context (FU)	1,44 (120)	–	–
	Koreastudien (FU)	1,41 (120)	–	–
	Modern Judaism and Holocaust Studies (FU)	1,63 (120)	–	–
	Moderne Süd- und Südostasienstudien (HU)	1,38 (120)	–	–
	Prähistorische Archäologie (FU)	1,49 (120)	–	–
	Semitistik (FU)	1,65 (120)	–	–
	Turkologie (FU)	1,37 (120)	–	–
	Zentralasien-Studien/Central Asian Studies (HU)	1,46 (120)	–	–
Bibliothekswissenschaft	Bibliotheks- und Informationswissenschaft (HU)	1,47 (120)	–	–
Erziehungswissenschaften	Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung (TU)	2,05 (120)	–	–
	Bildungswissenschaften (FU)	1,60 (120)	–	–
	Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen (HU)	1,39 (120)	–	–
	Erziehungswissenschaften (HU)	1,26 (120)	–	–
	Lehramt an Grundschulen (FU)	2,16 (120)	–	–
	Lehramt an Grundschulen mit den Studienfächern			
	– Deutsch, LA (HU)	0,62 (27)	–	–
	– Mathematik, LA (HU)	0,56 (27)	–	–
	– Sachunterricht mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, LA (HU)	0,69 (32)	–	–
	– Sachunterricht mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaften, LA (HU)	0,72 (32)	–	–
	– Sonderpädagogik, LA (HU)	1,01 (48)	–	–
	– Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA (HU)	0,97 (48)	–	–
	– Sport, LA (HU)	0,49 (23)	–	–
Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen)	Deutsch, LA (FU, HU)	–	1,15	0,81
	Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung (FU)	1,10 (120)	–	–
	Niederlandistik im internationalen Kontext (FU)	1,33 (120)	–	–
	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (HU)	1,49 (120)	–	–
Geschichte	Alte Geschichte (HU)	1,42 (120)	–	–

⁴ Der in der Spalte Vollfach (VF) aufgeführte Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen viersemestrigen Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden.

⁵ In Studiengängen, die sich im Wesentlichen auf ein Studienfach beziehen, ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF) und gegebenenfalls den Curricularanteilen der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. In dem Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Humboldt-Universität zu Berlin ergibt sich der Curricularnormwert aus dem pro Studienfach angegebenen Curricularanteil des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), in dem der Studienanteil Grundschulpädagogik jeweils anteilig enthalten ist, den Curricularanteilen für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,48 sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Die als Klammerzusatz angegebenen Leistungspunkte zeigen an, auf welchen Studienumfang sich die festgesetzten Curricularanteile beziehen. Der jeweilige Curricularanteil eines Modulangebotes zum überfachlichen Kompetenzerwerb ist nach dem prozentualen Verhältnis der Leistungspunkte aus dem Wert des angegebenen Anzahl an Leistungspunkten umfassenden Vollfaches (VF) abzuleiten.

⁶ In den Studiengängen mit Abschluss Master of Education (M. Ed.), in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus der Summe der Curricularanteile des ersten Faches (1. F.) und des zweiten Faches (2. F.). Die fachdidaktische Ausbildung und die Unterrichtspraktika sind in den jeweiligen Fächern enthalten. Die Curricularanteile für die Bildungswissenschaften und den überwiegenden Teil der Sprachbildung sind im Curricularanteil des 1. Faches enthalten und betragen 0,47.

	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (HU)	1,39 (120)	–	–
	European History (HU)	1,50 (120)	–	–
	Geschichtswissenschaften (HU)	1,38 (120)	–	–
	Geschichte, LA (FU, HU)	–	1,13	0,80
	Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (TU)	2,23 (120)	–	–
	Geschichtswissenschaften (FU)	1,52 (120)	–	–
	Global History (FU, HU)	1,39 (120)	–	–
	Historische Urbanistik/Historical Urban Studies (TU)	2,27 (120)	–	–
	Klassische Archäologie (FU)	1,40 (120)	–	–
	Klassische Archäologie (HU)	1,13 (120)	–	–
	Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie (TU)	1,80 (120)	–	–
	Mittelalterliche Geschichte (HU)	1,51 (120)	–	–
	Moderne Europäische Geschichte (HU)	1,48 (120)	–	–
	Public History (FU)	1,19 (120)	–	–
Kulturwissenschaften	Europäische Ethnologie (HU)	1,53 (120)	–	–
	Geschlechterstudien/Gender Studies (HU)	1,50 (120)	–	–
	Kulturwissenschaft (HU)	1,33 (120)	–	–
	Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas (HU)	1,41 (110)	–	–
	Medienwissenschaft (HU)	1,15 (120)	–	–
	Sozial- und Kulturanthropologie (FU)	1,46 (120)	–	–
Literatur- und Sprach-	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (FU)	1,39 (120)	–	–
wissenschaft	Audiokommunikation und -technologie (TU)	1,99 (120)	–	–
	Deutschsprachige Literatur mit den Schwerpunkten			
	– Ältere Literatur (FU)	1,42 (120)	–	–
	– Neuere Literatur (FU)	1,46 (120)	–	–
	Deutsche Literatur (HU)	1,08 (120)	–	–
	Europäische Literaturen (HU)	1,53 (120)	–	–
	Historische Linguistik (HU)	1,38 (120)	–	–
	Kommunikation und Sprache mit den Schwerpunkten			
	– Medienwissenschaft (TU)	1,65 (120)	–	–
	– Deutsch als Fremdsprache (TU)	2,40 (120)	–	–
	– Sprach- und Kommunikationswissenschaften (TU)	1,59 (120)	–	–
	Linguistik (HU)	1,55 (120)	–	–
	Sprachen Europas (FU)	1,30 (120)	–	–
Philosophie	Ethik/Philosophie, LA (FU)	–	1,19	0,87
	Philosophie/Ethik, LA (HU)	–	1,19	0,75
	Philosophie (FU, HU)	1,43 (120)	–	–
	Philosophie des Wissens und der Wissenschaften (TU)	1,71 (120)	–	–
	Religion und Kultur/Religion and Culture (HU)	1,28 (120)	–	–
	Religionswissenschaft (FU)	1,47 (120)	–	–
Psychologie	Mind and Brain – Track Brain (HU)	1,71 (105)	–	–
	Mind and Brain – Track Mind (HU)	1,69 (105)	–	–
	Psychologie (HU)	1,76 (110)	–	–
	Psychologie mit den Schwerpunkten			
	– Sozial-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (FU)	1,68 (120)	–	–
	– Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (FU)	1,71 (120)	–	–
	Social Cognitive and Effective Neuroscience (FU)	1,53 (120)	–	–
Romanistik	Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) (HU)	1,46 (120)	–	–
	Französisch, LA (FU, HU)	–	1,19	0,81

	Italienisch, LA (FU, HU)	–	1,19	0,81
	Romanische Kulturen (HU)	1,55 (120)	–	–
	Romanische Literaturwissenschaft (FU)	1,42 (120)	–	–
	Spanisch, LA (FU, HU)	–	1,19	0,81
Slawistik, Baltistik	Russisch, LA (HU)	–	1,04	0,63
	Slawische Sprachen (HU)	1,46 (120)	–	–
Sonderpädagogik	Gebärdensprachdolmetschen (HU)	1,86 (120)	–	–
	Rehabilitationspädagogik (HU)	1,67 (120)	–	–
	Sonderpädagogik, LA (HU)	–	1,73	1,33
	Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/ Hören und Kommunikation, LA (HU)	–	1,60	
Theologie, Religionslehre	Evangelische Theologie, LA (HU)	–	1,03	0,62
	Geschichte, Theorie und Praxis der Jüdisch-Christlichen Beziehungen/ Ernst-Ludwig-Ehrlich-Studiengang (FU)	1,32 (120)	–	–
	Katholische Theologie, LA (FU)	–	–	0,82
Sport, Sportwissenschaft				
	Sport, LA (HU)	–	1,46	1,12
	Sportwissenschaft (HU)	1,41 (120)	–	–
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
Politikwissenschaften	Affaires Internationales/Affaires Européennes (FU)	0,71 (62)	–	–
	Global Communication and International Journalism (FU)	1,58 (120)	–	–
	Interdisziplinäre Antisemitismusforschung (TU)	1,34 (120)	–	–
	Internationale Beziehungen (Kooperation FU, HU und Universität Potsdam)	1,59 (120)	–	–
	Medien und Politische Kommunikation (FU)	1,59 (120)	–	–
	Politikwissenschaft (FU)	1,43 (120)	–	–
	Public Policy and Management (FU)	0,96 (60)	–	–
Rechtswissenschaften	Europäisches Recht und Rechtsvergleich (HU)	0,65 (60)	–	–
	International Criminal Justice (HU)	0,63 (60)		
	Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP) (HU)	1,01 (114)	–	–
	Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP) (HU)	1,18 (144)	–	–
Regionalwissenschaften	British Studies (HU)	1,94 (110)	–	–
	Interdisziplinäre Lateinamerikastudien (FU)	1,87 (120)	–	–
	Osteuropastudien (FU)	1,72 (120)	–	–
Sozialwissenschaften	Politik/Politische Bildung, LA (FU)	–	1,27	0,88
	Research Training Program in Social Sciences (HU)	1,17 (60)	–	–
	Sozialwissenschaften (HU)	1,57 (120)	–	–
	Sozialwissenschaften (Euromasters) (HU)	1,02 (120)	–	–
	Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) (HU)	1,02 (120)	–	–
	Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences (HU)	0,81 (120)	–	–
	Soziologie – Europäische Gesellschaften (FU)	1,73 (120)	–	–
	Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (TU)	1,70 (120)	–	–
	Wissenschaftsforschung (HU)	1,58 (120)	–	–
Wirtschaftswissenschaften	Arbeitslehre, LA (TU)	–	2,52	1,92
	Betriebliches Rechnungswesen, LA (HU)	–	–	0,54
	Betriebswirtschaftslehre (HU)	1,29 (120)	–	–
	Economics (FU)	1,40 (120)	–	–
	Economics and Management Science (MEMS) (HU)	1,41 (120)	–	–
	Finance, Accounting and Taxation (FU)	1,57 (120)	–	–

	Industrial and Network Economics (TU)	1,70 (120)	–	–
	Innovation Management and Entrepreneurship (TU)	1,96 (120)	–	–
	Management und Marketing (FU)	2,02 (120)	–	–
	Public Economics (FU)	1,33 (120)	–	–
	Volkswirtschaftslehre (HU)	1,35 (120)	–	–
	Wirtschaftsinformatik (FU)	2,08 (120)	–	–
	Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) , LA (HU)	–	1,04	–
Mathematik, Naturwissenschaften				
Biologie	Biodiversität, Evolution und Ökologie (FU)	2,34 (120)	–	–
	Biochemie (FU)	2,84 (120)	–	–
	Biologie (FU)	2,43 (120)	–	–
	Biologie, LA (FU, HU)	–	1,44	1,08
	Biologische Chemie (TU)	2,37 (120)	–	–
	Molekulare Lebenswissenschaft (HU)	2,07 (120)	–	–
	Organismische Biologie und Evolution (HU)	2,04 (120)	–	–
Chemie	Chemie (FU, TU)	2,12 (120)	–	–
	Chemie (HU)	1,68 (120)	–	–
	Chemie, LA (FU, HU)	–	1,23	0,80
	Chemieingenieurwesen (TU)	2,44 (120)	–	–
	Polymer Science (Kooperation FU, HU, TU und Universität Potsdam)	2,65 (120)	–	–
Geographie	Environment Earth Science (FU)	1,63 (90)	–	–
	Geografische Entwicklungsforschung (FU)	2,02 (120)	–	–
	Geografische Umweltforschung (FU)	2,12 (120)	–	–
	Geographie, LA (HU)	–	1,22	0,79
	Geographie der Großstadt – Humangeographie (HU)	1,59 (120)	–	–
	Global Change Geography (HU)	1,58 (120)	–	–
	Landschaftsarchäologie (FU)	1,90 (120)	–	–
Geowissenschaften	Geologische Wissenschaften (FU)	2,16 (120)	–	–
	Meteorologie (FU)	1,96 (120)	–	–
Informatik	Bioinformatik (FU)	1,96 (120)	–	–
	Computational Neuroscience (Kooperation HU und TU)	1,46 (120)	–	–
	Informatik (FU)	1,85 (120)	–	–
	Informatik (HU)	1,63 (120)	–	–
	Informatik (TU)	1,51 (120)	–	–
	Informatik, LA (FU, HU)	–	1,28	0,93
	Wirtschaftsinformatik (HU)	1,38 (120)	–	–
	Wirtschaftsinformatik (TU)	2,14 (120)	–	–
Mathematik	Computational Science (FU)	1,83 (120)	–	–
	Mathematik (FU)	1,53 (120)	–	–
	Mathematik (HU)	1,38 (120)	–	–
	Mathematik (TU)	1,78 (120)	–	–
	Mathematik, LA (FU, HU)	–	1,21	0,78
	Scientific Computing (TU)	1,30 (120)	–	–
	Statistik (Kooperation FU, HU, TU und Charité)	1,30 (120)	–	–
	Technomathematik (TU)	1,54 (120)	–	–
	Wirtschaftsmathematik (TU)	1,68 (120)	–	–
Physik, Astronomie	Biophysik (HU)	1,93 (120)	–	–
	Optical Sciences (HU)	1,68 (110)	–	–
	Physik (FU)	1,75 (120)	–	–

	Physik (HU)	1,88 (120)	–	–
	Physik (TU)	1,83 (120)	–	–
	Physik, LA (FU, HU)	–	1,33	0,83
Pharmazie	Pharmazeutische Forschung (FU)	0,97 (60)		
Medizin/Gesundheitswissenschaften				
	Health Professions Education (Charité)	2,31 (120)	–	–
	Public Health (Charité)	1,76 (120)		
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften				
	Agrarökonomik/Agricultural Economics (HU)	1,61 (120)	–	–
	Agrarwirtschaft, LA (HU)	–	1,15	–
	Fish Biology, Fisheries and Aquaculture (HU)	1,32 (120)	–	–
	Horticultural Sciences (HU)	1,23 (120)	–	–
	Integrated Natural Resource Management (HU)	1,32 (120)	–	–
	Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau (HU)	1,23 (120)	–	–
	Rural Development (HU)	1,56 (120)	–	–
Ingenieurwissenschaften				
Architektur	Architektur (TU)	2,35 (120)	–	–
	Denkmalpflege (TU)	3,50 (120)	–	–
	Urban Design (TU)	2,51 (120)	–	–
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (TU)	2,24 (120)	–	–
	Bautechnik LA (TU)	–	1,93	–
Elektrotechnik	Elektrotechnik (TU)	1,51 (120)	–	–
	Elektrotechnik, LA (TU)	–	1,89	–
	Technische Informatik (TU)	1,58 (120)	–	–
Ingenieurwesen allgemein	Biotechnologie (TU)	2,21 (120)	–	–
	Brauerei- und Getränketechnologie (TU)	1,80 (120)	–	–
	Environmental Policy and Planning (Kooperation FU, TU)	1,30 (120)	–	–
	Geotechnologie (TU)	2,02 (120)	–	–
	Human Factors (TU)	2,21 (120)	–	–
	Lebensmitteltechnologie (TU)	2,49 (120)	–	–
	Process Energy and Environmental Systems Engineering/Prozess-, Energie- und Umweltsystemtechnik (TU)	2,07 (120)	–	–
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	Biomedizinische Technik (TU)	2,11 (120)	–	–
	Energie- und Verfahrenstechnik (TU)	2,13 (120)	–	–
	Ernährungswissenschaft/Lebensmittelwissenschaft, LA (TU)	–	1,86	–
	Gebäudetechnik (TU)	1,65 (120)	–	–
	Gebäude-Energiesysteme (TU)	1,88 (120)		
	Informationstechnik im Maschinenwesen – Computational Engineering Science (TU)	2,78 (120)	–	–
	Maschinenbau (TU)	2,47 (120)	–	–
	Metalltechnik, LA (TU)	–	2,13	–
	Physikalische Ingenieurwissenschaft (TU)	2,26 (120)	–	–
	Produktionstechnik (TU)	2,16 (120)	–	–
	Regenerative Energiesysteme (TU)	2,18 (120)	–	–
	Werkstoffwissenschaften (TU)	1,89 (120)	–	–
Raumplanung	Environmental Planning (Umweltplanung) (TU)	1,50 (120)	–	–
	Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, LA (TU)	–	1,90	–
	Landschaftsarchitektur (TU)	2,51 (120)	–	–
	Stadt- und Regionalplanung (TU)	2,40 (120)	–	–

	Stadtökologie/Urban Ecosystem Science (TU)	2,29 (120)	–	–
	Technischer Umweltschutz (TU)	2,40 (120)	–	–
Verkehrstechnik, Nautik	Automotive Systems (TU)	2,04 (120)	–	–
	Fahrzeugtechnik (TU)	2,22 (120)	–	–
	Luft- und Raumfahrttechnik (TU)	2,30 (120)	–	–
	Planung und Betrieb im Verkehrswesen (TU)	2,30 (120)	–	–
	Schiffs- und Meerestechnik (TU)	2,27 (120)	–	–
Vermessungswesen	Geodesy and Geoinformation Science (TU)	2,36 (120)	–	–
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (TU)	1,89 (120)	–	–
Kunst, Kunstwissenschaft				
	Filmwissenschaft (FU)	1,38 (120)	–	–
	Kunst- und Bildgeschichte (HU)	1,17 (120)	–	–
	Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten			
	– Afrika (FU)	1,61 (120)	–	–
	– Europa und Amerika (FU)	1,61 (120)	–	–
	– Ostasien (FU)	1,61 (120)	–	–
	Musikwissenschaft (FU)	1,46 (120)	–	–
	Musikwissenschaft (HU)	1,17 (120)	–	–
	Tanzwissenschaft (FU)	1,46 (120)	–	–
	Theaterwissenschaft (FU)	1,49 (120)	–	–

Abkürzungen:

LA	lehramtsbezogener Masterstudiengang
LA-Bezug	Studienfach mit Lehramtsbezug (in Kombinationsbachelorstudiengängen)
LA-Option	Studienfach mit Lehramtsoption (in Kombinationsbachelorstudiengängen)
FU	Freie Universität Berlin
HU	Humboldt-Universität zu Berlin
TU	Technische Universität Berlin
Charité	Charité – Universitätsmedizin Berlin

II. Fachhochschulen

a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
Sprach- und Kulturwissenschaften		
	Museumskunde (HTW)	4,45 (180)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
Rechtswissenschaften	Öffentliche Verwaltung – Fernstudium (HWR)	1,81 (180)
	Öffentliche Verwaltung (HWR)	3,92 (210)
	Recht (Ius) (HWR)	3,88 (180)
	Recht im Unternehmen (HWR)	3,95 (210)
	Sicherheitsmanagement (HWR)	4,50 (210)
	Wirtschaftsrecht (HWR)	4,76 (210)
	Wirtschaftsrecht (HTW)	4,65 (210)
Sozialwesen	Erziehung und Bildung im Kindesalter (ASH)	5,30 (210)
	Soziale Arbeit (ASH)	5,61 (210)
	Soziale Arbeit/BASA, Online-Fernstudiengang (ASH)	5,65 (210)
Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (BHT)	4,50 (210)
	Betriebswirtschaftslehre (HTW)	4,58 (210)
	Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft (BHT)	5,20 (210)
	Betriebswirtschaftslehre – Fernstudium (HTW)	3,27 (180)
	Business Administration (HWR)	4,76 (210)
	Business Administration – Teilzeitstudium (HWR)	4,71 (180)

	Economics (HWR)	4,72 (210)
	Immobilienwirtschaft (HTW)	4,63 (210)
	International Business (HTW)	4,70 (210)
	International Business (HWR)	4,81 (240)
	International Business Administration Exchange (HWR)	5,36 (240)
	International Business Management (HWR)	5,89 (240)
	Internationales Management, deutsch-französischer Studiengang (HWR)	4,15 (210)
	Public und Nonprofit Management (HWR in Kooperation mit HTW)	4,05 (180)
	Unternehmensgründung und –nachfolge – berufsbegleitend (HWR)	4,80 (210)
	Wirtschaft und Politik (HTW)	4,67 (210)
	Wirtschaftskommunikation (HTW)	4,10 (180)
Mathematik, Naturwissenschaften		
Informatik	Angewandte Informatik (HTW)	5,02 (180)
	Informatik und Wirtschaft (HTW)	4,75 (180)
	Medieninformatik (BHT)	4,97 (180)
	Medieninformatik – Online (BHT)	4,76 (180)
	Medieninformatik, internationaler Studiengang (HTW)	4,95 (180)
	Umweltinformatik (HTW)	4,95 (180)
	Verwaltungsinformatik (HWR)	4,40 (210)
	Wirtschaftsinformatik (HTW)	4,75 (180)
	Wirtschaftsinformatik (HWR)	5,66 (210)
	Wirtschaftsinformatik – online (BHT)	4,76 (180)
Mathematik	Mathematik (BHT)	5,60 (210)
	Wirtschaftsmathematik (HTW)	5,10 (210)
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften		
	Gesundheits- und Pflegemanagement (ASH)	5,10 (180)
	Physiotherapie/Ergotherapie (ASH)	5,87 (210)
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften		
	Gartenbauliche Phytotechnologie (BHT)	5,45 (210)
	Landschaftsarchitektur (BHT)	5,45 (210)
	Lebensmitteltechnologie (BHT)	5,58 (210)
Ingenieurwissenschaften		
Architektur	Architektur (BHT)	5,10 (180)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (BHT)	5,28 (210)
	Bauingenieurwesen (HTW)	4,95 (180)
	Umweltingenieurwesen/Bau (BHT)	5,07 (210)
Elektrotechnik	Elektrotechnik (BHT)	5,65 (210)
	Elektrotechnik (HTW)	4,80 (180)
	Gesundheitselektronik (HTW)	4,83 (180)
	Technische Informatik – Embedded Systems(BHT)	5,40 (210)
Ingenieurwesen allgemein	Computer Engineering (HTW)	4,83 (180)
	Facility Management (HTW in Kooperation mit BHT)	4,85 (180)
	Gebäudeenergie- und -informationstechnik (HTW)	5,60 (210)
	Informations- und Kommunikationstechnik (HTW)	5,00 (180)
	Ingenieurinformatik (HTW)	4,95 (180)
	Life Science Engineering (HTW)	4,95 (180)
	Mechatronik (BHT)	5,10 (210)
	Mikrosystemtechnik (HTW)	4,93 (180)
	Screen Based Media (BHT)	5,62 (210)
	Regenerative Energien (HTW)	5,60 (210)

	Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	5,36 (210)
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	Augenoptik/Optometrie (BHT)	5,37 (210)
	Bekleidungstechnik/Konfektion (HTW)	5,67 (210)
	Biotechnologie (BHT)	5,38 (180)
	Druck- und Medientechnik (BHT)	4,80 (180)
	Gebäude- und Energietechnik (BHT)	4,70 (180)
	Maschinenbau (HTW)	4,95 (180)
	Maschinenbau – Fernstudium (HTW)	3,95 (180)
	Maschinenbau (BHT)	5,16 (210)
	Pharma- und Chemietechnik (BHT)	4,89 (210)
	Physikalische Technik – Medizinphysik (BHT)	4,45 (180)
	Theatertechnik (BHT)	5,23 (210)
	Verfahrens- und Umwelttechnik (BHT)	5,21 (210)
	Verpackungstechnik/Packaging Technology (BHT)	4,83 (210)
	Verkehrstechnik, Nautik	Fahrzeugtechnik (HTW)
Vermessungswesen	Geoinformation	4,70 (180)
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (HTW)	5,28 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen – Fernstudium (HTW)	3,67 (180)
	Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit (BHT in Kooperation mit HWR)	5,10 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen (BHT)	5,12 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau (BHT)	5,20 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen – online (BHT)	4,70 (210)
	Kunst, Kunstwissenschaft	
	Game Design (HTW)	5,67 (210)
	Industrial Design (HTW)	5,57 (210)
	Kommunikationsdesign (HTW)	6,43 (240)
	Konservierung und Restauration/Grabungstechnik (HTW)	5,40 (210)
	Modedesign (HTW)	5,67 (210)

b) Studiengänge mit Abschluss Master

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricularnormwert (LP)
Sprach- und Kulturwissenschaften		
	Museumsmanagement und – kommunikation (HTW)	4,20 (120)
	Landschaftsarchäologie (HTW)	2,18 (90)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
Rechtswissenschaften	Immobilien- und Vollstreckungsrecht (HWR)	1,15 (90)
	Recht für die öffentliche Verwaltung (HWR)	2,43 (120)
	Unternehmensrecht im internationalen Kontext (HWR)	1,39 (90)
	Wirtschaftsrecht (HTW)	1,64 (90)
Sozialwesen	Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik (ASH)	2,55 (90)
Wirtschaftswissenschaften	Accounting and Controlling (HWR)	1,56 (90)
	Arbeits- und Personalmanagement (HTW)	1,64 (90)
	Business Intelligence and Process Management (HWR)	2,20 (90)
	Finance, Accounting, Controlling und Taxation (HWR)	1,17 (90)
	Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation (HTW)	1,65 (90)
	Global Supply Chain and Operations Management (HWR)	1,17 (90)
	Industrial Sales and Innovation Management (HTW)	1,63 (90)
	International and Development Economics (HTW)	1,65 (90)

	International Business (HTW)	1,64	(90)
	International Business and Consulting (HWR)	1,73	(90)
	International Economics (HWR)	1,39	(90)
	International Finance (HWR)	1,39	(90)
	International Marketing Management (HWR)	1,39	(90)
	Internationales Management, deutsch-französischer Studiengang (HWR)	0,78	(90)
	Management und Consulting (BHT)	1,50	(90)
	Marketing Management (HWR)	1,17	(90)
	Nonprofit Management und Public Governance (HWR in Kooperation mit HTW)	2,73	(120)
	Political Economy of European Integration (HWR)	1,39	(90)
	Wirtschaftskommunikation (HTW)	2,53	(120)
Mathematik, Naturwissenschaften			
Informatik	Angewandte Informatik (HTW)	3,15	(120)
	Betriebliche Umweltinformatik (HTW)	4,30	(120)
	Business Intelligence and Process Management (HWR)	1,17	(90)
	Medieninformatik (BHT)	2,65	(120)
	Medieninformatik – Online(BHT)	2,75	(120)
	Medieninformatik, internationaler Studiengang (HTW)	3,05	(120)
	Wirtschaftsinformatik (HTW)	2,85	(120)
Mathematik	Finanzdienstleistungen/Risikomanagement (HTW)	2,00	(90)
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften			
	Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen (ASH)	3,02	(120)
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften			
	Lebensmitteltechnologie (BHT)	2,38	(90)
	Urbanes Pflanzen- und Freiraummanagement (BHT)	2,88	(120)
Ingenieurwissenschaften			
Architektur	Architektur (BHT)	3,15	(120)
	Planung nachhaltiger Gebäude (BHT)	3,30	(120)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (HTW)	3,30	(120)
	Construction and Real Estate Management (HTW in internationaler Kooperation)	2,40	(120)
	Konstruktiver Hoch- und Ingenieurbau (BHT)	2,53	(90)
	Urbane Infrastrukturplanung – Verkehr und Wasser (BHT)	2,45	(90)
Elektrotechnik	Elektrotechnik (HTW)	2,88	(120)
	Energie- und Automatisierungssysteme (BHT)	2,10	(90)
	Kommunikations- und Informationstechnik (BHT)	1,75	(90)
	Technische Informatik – Embedded Systems (BHT)	2,15	(90)
Ingenieurwesen allgemein	Facility Management (HTW in Kooperation mit BHT)	2,65	(120)
	Gebäudeenergie- und Informationstechnik (HTW)	2,78	(120)
	Informations- und Kommunikationstechnik (HTW)	3,30	(120)
	Life Science Engineering (HTW)	4,20	(120)
	Mechatronik (BHT)	1,95	(90)
	Mikrosystemtechnik (HTW)	1,85	(90)
	Systems Engineering (HTW)	2,08	(90)
	Umwelttechnik/Regenerative Energien (HTW)	2,30	(90)
	Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	1,95	(90)
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	Augenoptik/Optomietrie (BHT)	1,64	(90)
	Bekleidungstechnik/Konfektion (HTW)	2,48	(90)
	Biotechnologie (BHT)	2,30	(120)
	Druck- und Medientechnik (BHT)	2,75	(120)
	Gebäudetechnik und Energiemanagement (BHT)	3,60	(120)

	Maschinenbau (HTW)	3,30	(120)
	Maschinenbau – Konstruktionstechnik (BHT)	2,05	(90)
	Maschinenbau – Erneuerbare Energien (BHT)	2,18	(90)
	Maschinenbau – Produktionssysteme (BHT)	2,01	(90)
	Mathematik – Computational Engineering (BHT)	2,43	(90)
	Pharma- und Chemietechnik (BHT)	2,13	(90)
	Physikalische Technik/Medizinphysik (BHT)	2,50	(120)
	Verfahrenstechnik (BHT)	2,19	(90)
	Verpackungstechnik(BHT)	2,25	(90)
Vermessungswesen	Geoinformation (BHT)	2,90	(120)
	Umweltinformation – GIS (BHT)	2,53	(120)
Verkehrstechnik, Nautik	Fahrzeugtechnik (HTW)	2,78	(120)
Wirtschaftsingenieurwesen	Business Administration and Engineering (HTW)	1,70	(90)
	Wirtschaftsingenieurwesen (HTW)	2,15	(90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Bautechnik und -management (BHT)	2,46	(90)
	Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen (BHT in Kooperation mit HWR)	1,78	(90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau (BHT)	2,46	(90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Projektmanagement (BHT)	2,20	(90)
Kunst, Kunstwissenschaft			
	Konservierung und Restaurierung (HTW)	3,15	(120)
	Modedesign (HTW)	2,48	(90)

Abkürzungen: ASH Alice Salomon Hochschule für Sozialarbeit
 BHT Beuth Hochschule für Technik
 HTW Hochschule für Technik und Wirtschaft
 HWR Hochschule für Wirtschaft und Recht“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. September 2016

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Sandra S c h e e r e s

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG